

Satzung des TuS Göllheim

vom 5. April 2019

§1

Name, Sitz, Zweck

1. Der 1883 gegründete Turnverein Göllheim, der 1923 gegründete Turn- und Sportverein „Frei-Heil“ Göllheim und der 1946 gegründete Verein für Bewegungsspiele Göllheim haben sich am 4. August 1962 zusammengeschlossen. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1883 – 1923 Göllheim“ (TuS Göllheim). Der Verein ist Nachfolger der drei vorher genannten Vereine. Er ist Mitglied des Sportbundes Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Göllheim und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern unter der Nummer VR 11163 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Teilnahme von Vereinsmannschaften am Spielbetrieb Fußball (Südwestdeutscher Fußballverband), Handball (PHVB), Tischtennis (PTTV) sowie Volleyball (VVR) sowie der Abhaltung von Trainings- und Übungsstunden in diesen Sportarten. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein stellt zu diesem Zwecke den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen, insbesondere seine Sportanlagen und Baulichkeiten zur Verfügung und verwendet auch seine laufenden Einkünfte nur zur Bestreitung der zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Aufgaben. Er duldet in seinen Reihen keine parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.

3. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Haushaltslage beschließen, dass Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§2

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden, sie haben jedoch keine Mitgliederrechte. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Antragstellung und bleibt wirksam, sofern der Vorstand nicht innerhalb eines Monats dem Antrag widerspricht. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages auf Mitgliedschaft sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat.

§3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von dem um den Ältestenrat erweiterten Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b.) wegen Nichtzahlung von Beiträgen über den Zeitraum von 6 Monaten trotz Mahnung

- c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d.) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§4

Beiträge

Die Mitglieder haben einen laufenden Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils die Mitgliederversammlung festsetzt. Der Beitrag kann in Einzelfällen durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.

§5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Bei der Wahl der Jugendleiter haben alle Mitglieder des Vereins vom 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und des Abteilungsleiters vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) der Ältestenrat

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt, oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim. "Verbandsgemeinde Göllheim-aktuell" sowie in dem Wochenblatt „Kirchheimbolanden mit Eisenberg und Göllheim“. Mitglieder/-innen außerhalb des Verbreitungskreises müssen in anderer Form schriftlich eingeladen werden. Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel – Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§9

Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus dem
 - a) Vorstand
 - b) den Abteilungsleitern
 - c) den Vorsitzenden von Ausschüssen
2. Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Frist der Einladung regelt eine Geschäftsordnung.
3. Der Hauptausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
4. Der Hauptausschuss kann bei Bedarf auf Zeit um nicht stimmberechtigte Personen erweitert werden.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei Stellvertretern
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem technischen Leiter sowie
 - e) vier Beisitzern.
2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder drei Vorstandmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Hauptausschusses
 - b) Aufnahme, Ausschuss und Maßregelung von Mitgliedern.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes, sowie die Abgrenzung der Vorstandressorts regelt eine Geschäftsordnung.
7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 11

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern. Sie sollen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein und das 50. Lebensjahr vollendet haben.
2. Der Ältestenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Er ergänzt den Vorstand gemäß § 3, Abs. 3 der Satzung
4. Er tritt in die Rechte und Pflichten des Vorstandes ein, sofern dieser funktionsunfähig geworden ist. Er hat in diesem Fall unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand einberufen.

§ 13

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenswart des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes.

§ 14

Protokollieren der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kassenwart, der technischen Leiter, 4 Beisitzer, der Ältestenrat, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite

Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Göllheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden soll.

§ 18

Sonstiges

Soweit hier nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 19

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenbereich gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in und von der Mitgliederversammlung am 5. April 2019 beschlossen.

Göllheim, den 13. Mai 2019

Thomas Peter
1. Vorsitzender

(Siegel)